

STADT FRIEDRICHSHAFEN Sitzungsvorlage Drucksache-Nr. 2012 / V 00270	Ausfertigungen: STP
Dienststelle: Amt für Bürgerservice, Sicherheit und Umwelt Aktenzeichen: BSU 730.03 / hjs-ks-do	09.11.2012, Unterschrift:
Mitzeichnung (Datum, Kurzzeichen): <input checked="" type="checkbox"/> BM Krezer _____ <input type="checkbox"/> EBM Dr. Köhler _____ <input type="checkbox"/> BM Hauswald _____ <input checked="" type="checkbox"/> Oberbürgermeister _____	

Betreff: Änderung der Marktgebührensatzung Anlage: Gebührenkalkulation (Anlage 1) Änderungssatzung der Marktgebührensatzung (Anlage 2) Alte Marktgebührensatzung (Anlage 3)				
Medien: Bitte ankreuzen. Alles, was präsentiert werden soll, muss mindestens 1 Arbeitstag vor den jeweiligen Sitzungen der Geschäftsstelle des Gemeinderates zugeleitet werden, damit die Präsentation gewährleistet werden kann.				
<input type="checkbox"/> MS Office 2003 Dateien (inkl. ppt, .mpp)	<input type="checkbox"/> .pdf-, htm-Dateien	<input type="checkbox"/> DVD	<input type="checkbox"/> Video (VHS)	<input type="checkbox"/> Folien (ungeeignet)

Referent und Zeitdauer: Herr Schraitle / Frau Schmid ca. 20 min.
--

Gremium:	Datum:	Zuständigkeit:	Öffentlichkeitsstatus:
Finanz- und Verwaltungsausschuss	03.12.2012	Vorberatung	öffentlich
Gemeinderat	10.12.2012	Entscheidung	öffentlich

Ggf. Hinweis auf frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, Drucksache-Nr.):

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN ja nein

Kosten: einmalige Kosten Betrag: 400,00 EUR
 jährliche Folgekosten: Personalkosten Betrag: EUR
Sachkosten Betrag: EUR

Zuschüsse einmalige Einnahme(n) Betrag: EUR
bzw.

Beiträge: laufende (jährlich) Betrag: ca. 7.030,00 EUR

MITTELBEREITSTELLUNG IM HAUSHALT:

Städt. Haushalt VWH VMH Fipo: HSt.: 1.7310.6530.000
 Stiftungs-Haushalt VWH VMH Fipo:

Zur Verfügung stehende Mittel

(Planansatz und Haushaltsausgabereist lfd. Jahr): 2.500,00 EUR

Noch bereitzustellen: EUR

Deckungsvorschlag: EUR

Beschlussantrag:

1. Der in Anlage 2 formulierten Änderungssatzung der Marktgebührensatzung wird zugestimmt.

Begründung:

1. Anlass / Sachverhalt

Die Gebühren für die Bereitstellung von Standplätzen auf den Wochen- und Jahrmärkten wurden zuletzt durch Änderungssatzung vom 04.03.1996 ab dem 01.04.1996 festgesetzt.

Mit der vorgelegten Änderungssatzung sollen die Wochenmarktgebühren auf der Grundlage der in der Anlage beigefügten Gebührenkalkulation neu festgesetzt und an die veränderte Kostenentwicklung angepasst werden.

Der Gemeinderat hat über die Höhe der Gebührensätze innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Gebühren im Höchstfall kostendeckend sein und keine Gewinne erzielt werden dürfen. Darüber hinaus sind das Interesse der Allgemeinheit an der Einrichtung sowie der wirtschaftliche Vorteil der Marktbesucher zu berücksichtigen.

2. Derzeitige Regelung

Die Stadt Friedrichshafen betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung auf der Grundlage der Satzung zur Ordnung der städtischen Wochen –und Jahrmärkte (Marktordnung) vom 16.03.1981, letztmals geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 01.02.2010.

Der Schlemmermarkt wird seit dem Frühjahr 2010 wöchentlich samstags durchgeführt. Dies wurde bisher über eine Sondernutzung geregelt. Für den Schlemmermarkt wurde festgesetzt, dass die gleichen Gebühren wie für den Wochenmarkt gelten.

Die Abrechnung erfolgt in Abhängigkeit der in Anspruch genommenen Anzahl an lfd. Metern. Darüber hinaus wird die Tiefe der in Anspruch genommenen Fläche berücksichtigt. Bei den Wochenmärkten gibt es die Unterscheidung zwischen einer Jahres- oder Tagesgebühr.

1.) Platzgeld auf dem Wochenmarkt:

für die Wochenmärkte auf dem Adenauerplatz und auf dem Vorplatz der Markthalle:	
für den Dauerverkaufsplatz	
eine Jahresgebühr für jeden lfd. Meter von	51,00 €
bei nicht ständiger Platzbenutzung	
für jeden lfd. Meter je Markttag eine Gebühr von	1,50 €

2.) Für Plätze mit mehr als 2 Meter Tiefe wird	
für jeden angefangenen Meter Mehrtiefe	
ein Zuschlag zu den Gebühren nach Ziff. 1 von	50 %
erhoben.	

3. Gebührenkalkulation

3.1 Ermittlung der Kosten

Für die Gebührenkalkulation wurden die in Anlage 1 dargestellten Kosten auf der Basis der Rechnungsergebnisse der vergangenen zwei Jahre zugrunde gelegt. In der Gebührenkalkulation müssen nach § 14 Kommunalabgabengesetz (KAG) alle ansatzfähigen Kosten berücksichtigt werden. Deshalb wurden die Personal-, Sach- und kalkulatorischen Kosten sowie die internen Leistungsverrechnungen berücksichtigt.

Für die Personalkosten der Marktmeisterin wurden nach Erfahrungswerten 12,5 % für den Wochenmarkt und 12,5 % für den Schlemmermarkt angerechnet. Die übrigen 75% sind dem Seehasenfest, Weihnachts-, Jahr- und dem Kunsthandwerkermarkt anlässlich des Kulturufers zuzurechnen. Bei den sonstigen Personalkosten sind jeweils 0,01 % Stellenanteile von zwei Sekretariatsstellen bzw. von einem Außendienstmitarbeiter und von der Amtsleitung ein Anteil 0,05% eingerechnet worden.

Die Stromkosten sind in der Gebührenkalkulation nicht enthalten. Die entstandenen Kosten werden entsprechend den Anschlusswerten in einer gesonderten Umlage auf die an die Stromversorgung angeschlossenen Markthändler umgelegt.

3.1.1 Berechnung Marktgebühr für Wochen- und Schlemmermarkt

Für den Wochen- und Schlemmermarkt wurden durchschnittlich folgende Kosten ermittelt:

1. Personalkosten	14.653,84 EUR
2. Sachkosten:	21.696,97 EUR
3. Aufwendungen für interne Leistungen:	1.067,07 EUR
4. Kalkulatorische Kosten:	2.848,88 EUR
Gesamtkosten:	40.266,76 EUR
Durchschnittliche Einnahmen Marktgebühren:	33.228,46 EUR
Durchschnittlicher Fehlbetrag:	6.998,30 EUR
Kostendeckungsgrad:	83 %

3.2 Gebührenhöhe

Erläuterung der Gebührenbemessung:

Die Abrechnung erfolgt in Abhängigkeit der in Anspruch genommenen Anzahl an lfd. Meter. Darüber hinaus wird die Tiefe der in Anspruch genommenen Fläche berücksichtigt. Für Plätze mit mehr als 2 Meter Tiefe muss ein Zuschlag berücksichtigt werden. Dieser Zuschlag liegt bei jedem angefangenen Meter Mehrtiefe bei 50 % auf die Jahresgebühr der Dauerbeschicker. Bei den Tagesbeschickern werden nur die lfdm für die Gebührenfestsetzung berücksichtigt. Weiter muss in der Kalkulation ein prozentualer Vorteil der Dauerbeschicker beachtet werden.

Die Jahresgebühr für die Dauerbeschicker sollte für den Wochen- und Schlemmermarkt die gleiche Höhe aufweisen, da sich die Vorteile gegenseitig aufwiegen. Die Dauerbeschicker beim Wochenmarkt haben den Vorteil, dass zwei Märkte pro Woche stattfinden, an denen diese teilnehmen können. Wiederum fallen für den Schlemmermarkt deutlich höhere Kosten für Werbemaßnahmen an von denen die Marktbeschicker profitieren. Insofern gleichen sich die Vorteile aus.

Um einen Kostendeckungsgrad von 100 % der durchschnittlichen für die Jahre 2010 und 2011 errechnete Betriebsaufwendungen zu erreichen, sind folgende Gebührensätze notwendig:

Jahresgebühr Wochen- und Schlemmermarkt je 2 lfdm	61,30 EUR
Tagesgebühr lfdm	1,97 EUR

Bei Zugrundelegung dieser Gebührensätze können folgende Einnahmen erzielt werden:

Dauerbeschicker Wochen- und Schlemmermarkt	427 lfdm
147 lfdm Dauerbeschicker 2 m Tiefe á 61,30 EUR Gebühr	9.011,10 EUR
220 lfdm Dauerbeschicker 3 m Tiefe á 91,95 EUR Gebühr	20.229,00 EUR
60 lfdm Dauerbeschicker 4 m Tiefe á 122,60 EUR Gebühr	7.356,00 EUR
Jahresgebühreneinnahme:	36.596,10 EUR
Tagesbeschicker	1.860 lfdm
Jahresgebühreneinnahme á 1,97 EUR	3.664,20 EUR
Gebühreneinnahme gesamt:	40.260,30 EUR
Kostendeckungsgrad :	100 %

(Rundungsbedingt eine Differenz von 6,46 EUR gegenüber den Ausgaben).

3.3 Kostensteigerung

Bei der Gebührenerhöhung handelt es sich um eine Steigerung des Grundbetrages um **jährlich 10,30 EUR/lfdm für Dauerbeschicker** und um **0,47 EUR/lfdm für Tagesbeschicker**. Diese Steigerung ist gerade im Hinblick auf den wirtschaftlichen Vorteil, den die Marktbeschicker durch die Teilnahme am Wochen- oder Schlemmermarkt haben, gerechtfertigt.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass die Gebühr zuletzt zum 01. April 1996 festgesetzt wurde und somit seit über 16 Jahren keine Gebührenanpassung erfolgt ist.

4. **Finanzielle Auswirkungen**

Mit der Gebührenerhöhung ist mit zusätzlichen Einnahmen in Höhe von ca. 7.030,00 EUR zu rechnen.

Gleichzeitig werden durch die Veröffentlichung der Änderungssatzung einmalig Kosten in Höhe von ca. 400,00 EUR entstehen.

5. **Begründung der Änderungen in der Marktgebührensatzung**

Die Änderung der Marktgebührensatzung findet aufgrund der neuen Kalkulation statt. Die Gebühren der Märkte Ailingen wurden nicht neu kalkuliert.

Weiter wird an der Gebühr der Jahrmärkte nichts verändert, da im Frühjahr 2013 eine neue Ordnung zur Regelung der Jahrmärkte erstellt wird. In dieser neuen Ordnung werden die Jahrmärkte, der Weihnachtsmarkt und der Kunsthandwerkermarkt im Rahmen des Kulturufers berücksichtigt. Aufgrund dieser Änderung wird ebenfalls im Frühjahr 2013 die Marktgebührensatzung umfassend angepasst. Dies hat auch den Vorteil, dass die Erfahrungswerte des Weihnachtsmarktes 2012 mit einfließen können.

Daher wird durch eine Änderungssatzung die Marktgebührensatzung in folgenden Punkten geändert (siehe Anlage 2):

Nr. 1: In § 2 wird das Wort „gemeinsam“ durch die Worte „ als Gesamtschuldner“ ersetzt“.

Nr. 2: § 3 Nr. 1 a) werden die Worte „auf dem Adenauerplatz und auf dem Vorplatz der Markthalle“ ersetzt durch „in der Innen- und Nordstadt“.

Begr.: Die genauen Standorte der Märkte werden in § 2 der Satzung zur Ordnung der städtischen Wochen- und Jahrmärkte (Marktordnung) genant.

In § 3 Nr. 1 a) wird der Wert „51,00 EUR“ durch „61,30 EUR“ und der Wert „1,50 EUR“ durch „1,97 EUR“ ersetzt.

Begr.: Die Gebühr wurde neu kalkuliert (siehe Punkt 3).

In § 3 Nr. 1 wird folgender Abschnitt c) eingefügt:

c)	Für den Schlemmermarkt in der Innenstadt für den Dauerverkaufsplatz eine Jahresgebühr für jeden lfd. Meter von	61,30 EUR
	bei nicht ständiger Platzbenutzung für jeden lfd. Meter je Markttag eine Gebühr von	1,97 EUR

Begr.: Durch das Aufnehmen des Schlemmermarktes in die Kalkulation und in die Marktordnung wird die Aufnahme dieses Abschnitts in die Marktgebührensatzung notwendig.

Nr. 3. Der § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5
Einzug der Gebühren

1. Die Marktgebühren für die Dauerbeschicker werden im Vorfeld jährlich über Gebührenbescheid erhoben.
2. Die Erhebung der Marktgebühren für die Tagesbeschicker erfolgt im nachhinein durch eine quartalsmäßigen Gebührenbescheid.

Begr.: Um eine klare Abgrenzung zwischen der Tätigkeit der Stadtkasse und der Marktmeisterin zu haben, wird eine neue Fassung des § 5 notwendig. Außerdem ist die Beschreibung des Einzugs der Gebühren veraltet und findet zwischenzeitlich, wie in der alten Fassung beschrieben, nicht mehr statt

6. Vergleich mit anderen Städten

Wochen- oder Schlemmermarkt:
Stand mit 6 Meter Breite, 2 Meter Tiefe, Jahresplatz

Friedrichshafen:		
bisher	2 Markttage pro Woche (Stromkosten werden extra abgerechnet) Tagesgebühr (1,50 EUR/lf. Meter)	306,00 EUR 9,00 EUR
Vorschlag:	2 Markttage pro Woche (Stromkosten werden extra abgerechnet) Tagesgebühr (1,97 EUR/lf. Meter)	367,80 EUR 11,82 EUR
Überlingen	2 Markttage pro Woche Tagesgebühr (1 EUR/lf. Meter)	372,00 EUR 6,00 EUR
Konstanz	2 Markttage pro Woche Tagesgebühr (0,78 EUR/lf. Meter)	421,20 EUR 4,68 EUR
Ravensburg	Wochenmarkt Innenstadt Wochenmarkt Weststadt Wochenmarkt Burach Ost Wochenmarkt Weissenau (Stromkosten werden extra abgerechnet) Tagesgebühr (2,50 EUR/lf. Meter)	450,00 EUR 300,00 EUR 210,00 EUR 210,00 EUR 15,00 EUR
Wangen	1 Markt pro Woche (Stromkosten werden extra abgerechnet) Tagesgebühr (2,00 EUR/lf. Meter)	367,80 EUR 12,00 EUR
Bad Waldsee	2 Markttage pro Woche (Stromkosten werden extra abgerechnet) Tagesgebühr (2,30 EUR/lf. Meter)	398,82 EUR 13,80 EUR
Meersburg	1 Markttag pro Woche 50% Abschlag für Erzeugerbetriebe Körbe und Handwagen Tagesgebühr (1,25 EUR/lf. Meter) Tagesgebühr Erzeugerbetriebe (50%)	600,00 EUR 300,00 EUR 450,00 EUR 7,50 EUR 3,75 EUR

Lindau	1 Markttag pro Woche, von April - Oktober 2 Markttag pro Woche Tagesgebühr (1,50 EUR/Ifd. Meter)	306,00 EUR 9,00 EUR
Weingarten	2 Markttag pro Woche (Stromkosten werden extra abgerechnet) Tagesgebühr (2,00 EUR/Ifd. Meter)	300,00 EUR 12,00 EUR
Biberach	2 Markttag pro Woche (Stromkosten werden extra abgerechnet) Tagesgebühr (2,15 EUR/Ifd. Meter)	350,00 EUR 12,90 EUR